

Bericht und Antrag
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines
Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes
(6. HHÄndG)**
— Drucksache 7/1094 —

A. Problem

Durch den anhaltend starken Zustrom entlassener Häftlinge aus der DDR hat sich die Zahl der Personen, die aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge — § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 — gefördert werden können, in unerwartetem Umfang vergrößert, so daß die verfügbaren Mittel, die aus dem Stammkapital der Stiftung für die Gewährung von Unterstützungen verwendet werden können, in den Jahren 1974 und 1975 zur Deckung des erhöhten Bedarfs nicht ausreichen werden.

B. Lösung

Die Mittel für Unterstützungen aus der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sollen befristet erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bundeshaushalt entstehen keine Mehrkosten.

A. Bericht des Abgeordneten Hofmann

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Fraktion der CDU/CSU mit Datum vom 17. Oktober 1973 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in der 64. Sitzung am 8. November 1973 in erster Lesung beraten und ohne Aussprache zur Einzelberatung an den Innenausschuß sowie an den Haushaltsausschuß nach § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Januar 1974 abschließend beraten und in der Schlußabstimmung einstimmig gebilligt.

II. Grundsätzliches

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist eine Umverteilung der der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ aus den Stammvermögen für Unterstützungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel. Zur Deckung des erhöhten Bedarfs für die Förderung der aus der DDR laufend entlassenen politischen Häftlinge und der Anspruchsberechtigten unter den Aussiedlern aus der Sowjetunion sollen die Mittel für die Jahre 1974 und 1975 von je 500 000 DM auf 1 000 000 DM erhöht und dafür in späteren Jahren entsprechend gesenkt werden. Eine Erhöhung des Stammkapitals ist hierdurch nicht erforderlich.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/1094 — verwiesen.

Bonn, den 16. Januar 1974

Hofmann

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1094 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Januar 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Hofmann

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines
Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes
(6. HHÄndG)

— Drucksache 7/1094 —

Entwurf

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (6. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck für 1970 500 000 Deutsche Mark, für die Jahre 1971 bis 1975 je eine Million Deutsche Mark, für die Jahre 1976 bis 1979 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1980 bis 1989 je 250 000 Deutsche Mark verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (6. HHÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 29. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck
für **das Jahr 1970** 500 000 Deutsche Mark,
für die Jahre 1971 **und 1972**
je eine Million Deutsche Mark,
für **das Jahr 1973** 500 000 Deutsche Mark,
für die Jahre 1974 **und 1975**
je eine Million Deutsche Mark,
für die Jahre 1976 bis **1981**
je 500 000 Deutsche Mark
und für die Jahre **1982** bis 1989
je 250 000 Deutsche Mark
verwendet werden.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert